



Patente und computerimplementierte Erfindungen

Thomas L. Lederer
Diplom-Informatiker
Patentanwalt, European Patent Attorney
München

29. November 2018

*„Wer nicht erfindet, verschwindet.
Wer nicht patentiert, verliert.“*

Erich Otto Häußer (1930-99)
Präsident des Deutschen Patentamts 1976-95

Übersicht (nicht vollständig)

- Was bin ich?
- Geschichtliches
- Verschiedene Arten von Schutzrechten
- Warum Patente?
- Was ist ein Patent?
- „*Softwarepatente*“ – computerimplementierte Erfindungen (CII)
- Wem gehört das Patent?
- Warum soll ich etwas erfinden?

Zur Person

- Patentanwälte: „*Technik und Recht*“ (seit 1900)
- Anwälte für Gewerblichen Rechtsschutz
(engl.: Intellectual Property = Geistiges Eigentum)
- Zu meiner Person:
 - Technisches Studium: Diplom-Informatik – LMU München
 - Praxis in der Industrie
 - 3 Jahre Ausbildung beim Patentanwalt
 - „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“
 - Seit 2007 im gewerblichen Rechtsschutz
- ca. 3800 PAs in Deutschland – davon ca. 50 Informatiker

Kurze Geschichte des Patentwesens

- Vorläufer bereits seit 720 v. Chr. bei den Griechen
- Belege: UK 1331, IT 1421, FR 1555, DE 16. Jhd., US 1641
- Reglementierte Gesetze in der Moderne:
 - 1474: Erstes Patentgesetz in Venedig
 - 1624: UK
 - 1790: USA
 - 1791: Frankreich
 - 1877: Deutschland (Anregung durch Werner von Siemens)
 - 1910: Niederlande (letzter europäischer Staat)
 - 1973: Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) – in Kraft 1977

Verschiedene Arten von Schutzrechten

	Technisch	Nichttechnisch
<ul style="list-style-type: none">- Häufig- Bekannt	Patent (20 Jahre)	Marke (10 Jahre, verlängerbar)
<ul style="list-style-type: none">- Seltener- Unbekannter	Gebrauchsmuster (10 Jahre)	Design (25 Jahre)

Daneben noch Urheberrecht.

(ohne Anmeldung, gilt meist 70 Jahre nach Tod des Urhebers)

Verschiedene Arten von Schutzrechten

- Patent und Gebrauchsmuster: Technische Erfindungen
- Design: Erscheinungsform, äußere Form und Farbgestaltung eines Produkts
- Marke: Text/Bild zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen
- daneben: Sortenschutz und Halbleiterschutz
- Urheberrecht: Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
Software (als solche)

Warum Patente

- Anerkennung des technischen Geschicks des Erfinders
- Belohnung des Erfinders für seine Mühe und Offenlegung der Erfindung
- Bereitschaft zu entwickeln/forschen/erfinden wird gefördert
- Erfindung muss durch Monopol nicht mehr geheim gehalten werden
- Anregung, andere Lösungen für selbes Problem zu finden (Umgehung)
- „Gegenteil“: Trade Secret

- Konsequenzen aus dem Monopol
 - Verbotungsrecht: Patentinhaber darf anderen verbieten, patentiertes Produkt herzustellen, bzw. patentiertes Verfahren zu verwenden
 - Aber Lizenzierung möglich (auch Zwangslizenz)

Was ist ein Patent

- Technisches Schutzrecht
- Technische Lösung einer technischen Aufgabe
- Wofür gibt es ein Patent?
Der „Gegenstand“ muss sein:
 - Neu
 - Erfinderisch
 - Gewerblich anwendbar
 - (Technisch)

(19)  Deutsches Patent- und Markenamt 

(10) **DE 10 2017 222 346 B3** 2018.10.18

(12) **Patentschrift**

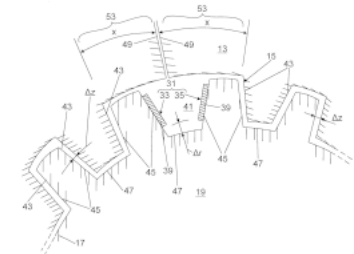
(21) Aktenzeichen: **10 2017 222 346.4** (51) Int. Cl.: **F16D 23/06** (2006.01)
 (22) Anmeldetag: **11.12.2017** **F16H 55/18** (2006.01)
 (43) Offenlegungstag: –
 (45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: **18.10.2018**

Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber: AUDI AG, 85057 Ingolstadt, DE	(56) Ermittelte Stand der Technik: DE 195 45 519 B4 DE 10 2014 213 133 B4 DE 44 26 678 A1 DE 10 2006 044 446 A1 DE 10 2007 059 843 A1
(72) Erfinder: Kiesewetter, Jürgen, 91781 Weißenburg, DE	

(54) Bezeichnung: **Gangschaltkupplung für ein Fahrzeuggetriebe**

(57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft eine Gangschaltkupplung für ein Fahrzeuggetriebe, mit einer Getriebewelle (3) mit einem wellenfesten Synchronkörper (9), auf dessen Außenverzahnung (11) eine Schiebemuffe (13) mit ihrer Innenverzahnung (15) axial geführt ist, wobei die Schiebemuffe (13) in einem Schaltzustand in einer Axialbewegung in Zahneingriff mit einer Außenverzahnung (17) eines Loszahnrad (5, 7) gebracht sind, um eine Drehmomentübertragung zwischen der Getriebewelle (3) und dem Loszahnrad (5, 7) herzustellen, und wobei der Zahneingriff zwischen der Schiebemuffen-Innenverzahnung (15) und der Loszahnrad-Außenverzahnung (17) spielbehaftet ist, und zwar mit einem Zahnflankenspiel (Δz), und wobei bei der Drehmomentübertragung die einander zugewandten Zahnflanken (43, 45) der Innenverzahnung (15) der Schiebemuffe (13) und der Außenverzahnung (17) des Loszahnrad (5, 7) unter Aufbrauch des Drehspiels (Δz) miteinander in Anschlag kommen. Erfindungsgemäß wirkt zwischen der Schiebemuffe (13) und dem Loszahnrad (5, 7) zumindest eine Dämpfungsfeder (31), mittels der eine Anschlagbewegung der einander zugewandten Zahnflanken (43, 45) gedämpft wird.



Bestandteile eines Patents

- Patente bestehen (weltweit) aus folgenden Bestandteilen:
 - **Beschreibung**
 - Hier wird die Erfindung ausgehend vom bekannten Stand der Technik so beschrieben, dass ein Fachmann auf dem Gebiet der Erfindung sie nacharbeiten kann. Dabei werden verschiedene Ausführungsbeispiele genannt.
 - **Patentansprüche**
 - Durch die Patentansprüche wird der Schutzbereich des Patents bestimmt. Die Beschreibung dient nur zur Hilfestellung. Im Zweifel (vor Gericht) dienen alleine die Ansprüche dazu, den Umfang des Schutzes, den das Patent gewährt festzustellen.
 - **Zeichnungen**
 - Die Zeichnungen enthalten bildliche Darstellungen der Ausführungsbeispiele, und helfen beim Lesen der Beschreibung. In den Zeichnungen können manchmal wertvolle Details enthalten sein.
 - **Zusammenfassung**
 - Die Zusammenfassung soll das Gebiet der Erfindung erkennen lassen und den Kern des Patents wiedergeben. Sie dient nicht der Offenbarung.
- Beispiel: [EP0579655](#) – „Comvik“: „Verfahren in Mobiltelefonsystemen, in welchem einem Teilnehmerkennungsmodul mindestens zwei Kennungen zugeteilt sind, die wahlweise durch den Teilnehmer aktiviert werden“ (Patent nach Einspruch und Beschwerde widerrufen)

Neuheit

§3 PatG: *„Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.“*

Kriterium der Neuheit bedeutet also, dass es keine (einzelne) Offenbarung gibt, die die Erfindung als Ganzes zeigt.

Stand der Technik (SdT) ist alles, was zum Zeitpunkt der Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Unterscheidet sich die Erfindung auch nur in einem (technischen) Punkt von allen Offenbarungen, ist sie neu.

Darum auch Erfindung unbedingt „geheim“ halten !!

Erfinderische Tätigkeit

§4 PatG: *„Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.“*

Kurz: Erfindung ist erfinderisch, wenn nicht naheliegend

Ergibt sich die Erfindung aus zwei (oder mehr) Quellen des SdT, so ist die Erfindung naheliegend, wenn der Fachmann die Quellen kombinieren würde.

Fachmann ist durchschnittlicher, aber allwissender Spezialist des Gebietes der Erfindung.

Es gilt nur was am Anmeldetag veröffentlicht und somit dem Fachmann bekannt war.

Gewerbliche Anwendbarkeit

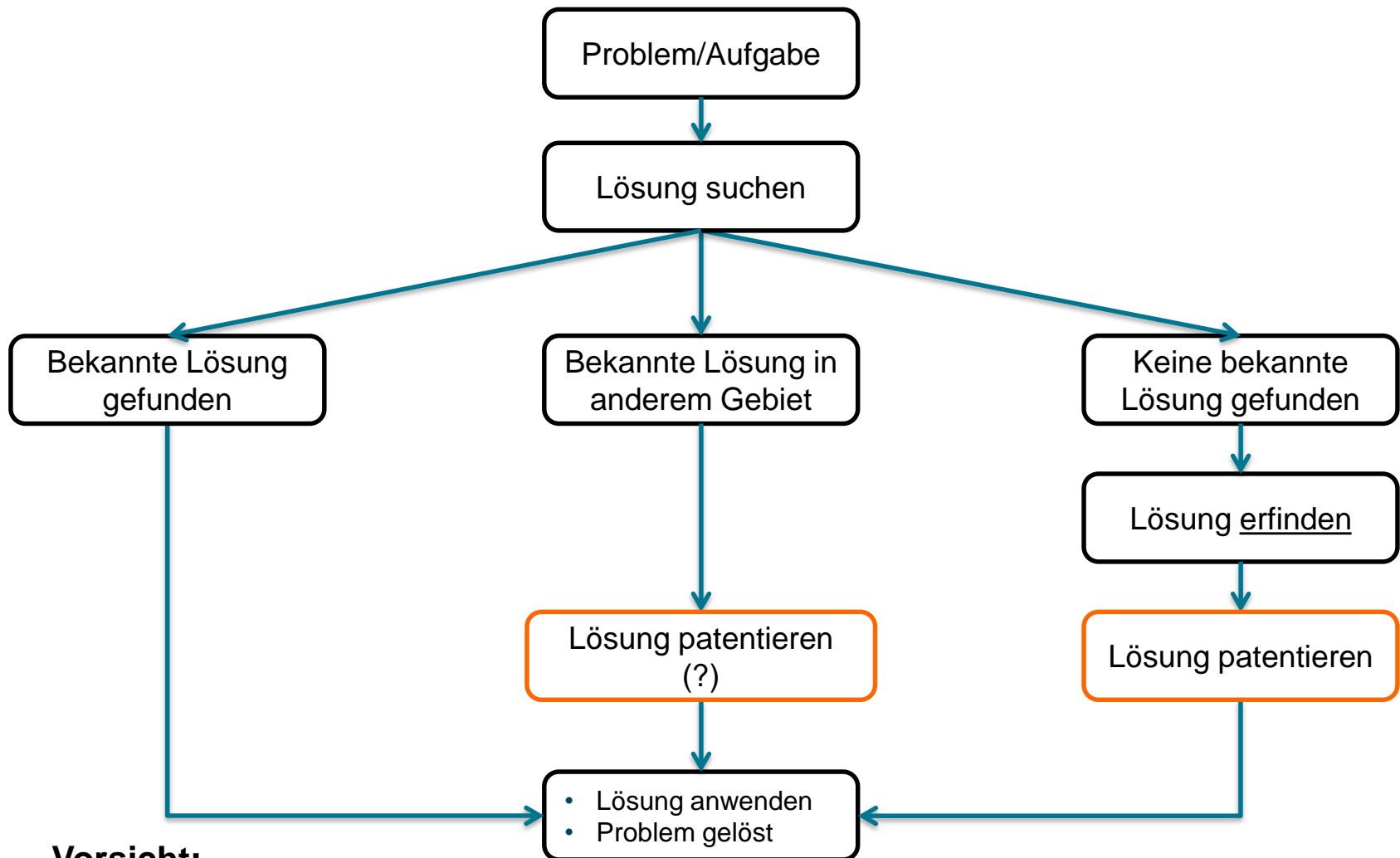
§5 PatG: *„Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.“*

Gewerbliches Gebiet: auf Gewinn gerichtete Tätigkeit

Hierbei gibt es selten Probleme.

„Es ist nicht genug, dass man etwas erfindet, man muss auch merken, dass man etwas erfunden hat.“

Karl Steinbuch (1917 – 2005)
Kybernetiker, Nachrichtentechniker, Informationstheoretiker



Vorsicht:

- „Keine bekannte Lösung gefunden“: Es kann trotzdem eine geben.
- „Lösung patentieren“ heißt „Anmelden“: Erfolg nicht garantiert
- Evtl. verletzt die Lösung bestehende Patente

„Softwarepatente“

- Begriff von Gegnern eingeführt
- „offiziell“ eigentlich: computerimplementierte Erfindung
- Softwarepatente existieren im Gesetz nicht. In PatG und EPÜ heißt es:
 - *„Als Erfindungen [...] werden insbesondere **nicht** angesehen:*
 - *Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und **mathematische Methoden**;*
 - *ästhetische Formschöpfungen;*
 - *Pläne, Regeln und **Verfahren für gedankliche Tätigkeiten**, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**;*
 - *die Wiedergabe von Informationen.“*
 - *Weiter unten Einschränkung: „als solche“*
- Software wird bereits beim Schreiben durch das Urheberrecht geschützt
 - Nachprogrammierung (mit Umformulierungen) erlaubt
- Kein spezielles Patentrecht, im Prinzip gilt Gleiches wie für Besenborsten

„Softwarepatente“

- Ein Patent schützt einen erfinderischen Gedanken
 - Begriff: Computer-implementierte Erfindung
 - Nachprogrammierung (der Idee) nicht erlaubt
- Patentansprüche Computer-implementierter Erfindungen können z.B. gerichtet werden auf:
 - eine Vorrichtung, die programmiert ist, eine erfinderische Funktionsweise auszuführen,
 - ein Computer-implementiertes Verfahren, welches eine erfinderische Verfahrensweise ausführt,
 - ein Computerprogrammprodukt (Datenträger mit Code), welches, wenn in einen Computer geladen, ein erfinderisches Verfahren zur Ausführung bringt.

Beispiele: „Softwarepatente“

DE 10 2012 019 033.6: „Verfahren zum Ausgeben und Archivieren von Daten“

Anmeldetag: 27.09.2012

- 1. Verfahren zum Ausgeben und Archivieren von Daten in einer Datenverarbeitungsanlage oder einem Datenverarbeitungsgerät, insbesondere mit einem PC, gekennzeichnet durch eine Anwendung mindestens eines DMS-Wizards (Document Management System) über ein Einstellungsfenster eines Moduls in einem Hauptmenue (3) einer Software zur Abwicklung von Geschäftsprozessen, derart dass die Daten durch den DMS-Wizard automatisch verarbeitet werden, wobei das DMS in einem Konfigurationsassistenten/DMS-Wizard (8) verwendet und/oder eingestellt wird und wobei die Ausgabe der Daten mit einem Code, insbesondere einem Barcode, erfolgt, der durch ein Code-Lesegerät gelesen wird, um die Daten zu archivieren.*

Beispiele: „Softwarepatente“

JP2016018279: „DOCUMENT FILE SEARCH PROGRAM, DOCUMENT FILE SEARCH DEVICE, DOCUMENT FILE SEARCH METHOD, DOCUMENT INFORMATION OUTPUT PROGRAM, DOCUMENT INFORMATION OUTPUT DEVICE, AND DOCUMENT INFORMATION OUTPUT METHOD“

Anmeldetag: 04.07.2014

- 1. In response to the registration of the document file,
the index item extracted from the document file is stored in the storage unit in association with the document file,
specification of the document type is accepted, and
the stored document type and heading item specifies a heading item corresponding to the designated type of the document based on the correspondence relationship between the specified document item and the identified document item,
searches for the document file associated with the identified item to be found in the storage unit,
a document file search program for causing a computer to execute processing.*

(Automatische Übersetzung)

Beispiele: „Softwarepatente“

US 9,766,843 B2: „Document output processing“

Erteilt am: 19 September 2017

1. *A method of compiling types of documents associated with events, the method performed by a computing device and comprising:*
 - receiving content data and receiving form data from a form data store, at least a part of the content data being obtained from a first set of document types associated with a previous event;*
 - determining a second set of compilable document types by analyzing the content data and the form data in response to receiving a command indicating that inputting of the content data is complete, the analysis conducted prior to receiving selected document types, the second set of compilable document types including a document type that is different from any of the types of documents in the first set and that is associated with an event that is different from the previous event;*
 - sending the second set of compilable document types;*
 - receiving the selected document types;*
 - generating a formatted document output set from the selected document types using the content data and the form data received from the form data store; and*
 - storing the document output set in a memory of an output device that is accessible to the computing device, the stored document output set being relayable to an electronic address.*

Beispiele: „Softwarepatente“

EP 1 779 229: „Methods and apparatus for remotely controlling a document output device“

Angemeldet am 11. Juli 2005 – Erteilt am: 27 September 2017

- 1. A method for controlling a hardcopy document output device (320), the method comprising the steps of:*

formulating at a client device (12) a control request as a set of instructions or information for use at the hardcopy document output device (320), including encapsulating the control request as the set of instructions or information in a packet containing a unique identifier that associates the control request with the hardcopy document output device (320), the unique identifier comprising one of a media access ID (10), an IP address, a telephone number, a serial number of the polling device (100), a serial number of the hardcopy document output device (320) associated with the polling device (100), or a vendor supplied identification;

receiving, at a server (50) for controlling a hardcopy document output device (320) to perform a function other than printing, the control request encapsulated in the packet in a message with a message address of the server (50), wherein the server (50) comprises any of a trusted or secure server, wherein the control request is sent from a client device (12) to the server (50) via a network (110);.....

Technizität (DE)

„Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs.“

BGH: „Rote Taube“ 1969

„Wenn eine Lehre für ein Programm für Datenverarbeitungsanlagen durch eine Erkenntnis geprägt ist, die auf technischen Überlegungen beruht, ist mithin ein auch anderweit akzeptiertes und eine einheitliche Patentrechtspraxis für Europa förderndes Abgrenzungskriterium gegeben, das die Feststellung des erforderlichen technischen Charakters einer Lehre für ein Programm für Datenverarbeitungsanlagen erlaubt.“

BGH: Logikverifikation 2000

Technizität (EP)

- Auszug! Ständiger Wandel bzw. Weiterentwicklung – Informatik relativ junge Wissenschaft
- **Zwei Kennungen/Comvik (T 641/00):
technisch, aber nicht erfinderisch.**
- *SIM-Karte mit zwei Kennungen (z. B. beruflich und privat).*
- Bei einer Erfindung, die aus einer Mischung technischer und nicht technischer Merkmale besteht und als Ganzes technischen Charakter aufweist, sind in Bezug auf die Beurteilung des Erfordernisses der erfinderischen Tätigkeit alle Merkmale zu berücksichtigen, die zu diesem technischen Charakter beitragen, wohingegen Merkmale, die keinen solchen Beitrag leisten, das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit nicht stützen können.

Technizität (EP)

- **Auktionsverfahren/Hitachi (T 258/03):**
technisch, aber nicht erfinderisch.
- *Internetgestütztes Auktionsverfahren, gekennzeichnet durch die Auktionsregeln.*
- Die angeblich gelöste technische Aufgabe wurde in diesem Fall durch das Programm nicht gelöst, sondern vielmehr umgangen. (Außerdem wurde festgestellt, dass ein Verfahren, das technische Mittel welcher Art auch immer umfasst, eine Erfindung, d. h. technisch ist.)
- **Schaltkreissimulation I/Infineon Technologies (T 1227/05):**
technisch und erfinderisch.
- Konkrete technische Anwendungen computergestützter Simulationsverfahren sind auch dann als Erfindungen im Sinne des Artikel 52 (1) EPÜ anzusehen, wenn sie mathematische Formeln umfassen. Schaltkreissimulationen weisen den erforderlichen technischen Charakter auf, weil sie einen wesentlichen Bestandteil des Fabrikationsprozesses für Schaltkreise darstellen.

Technizität (EP)

- **Große Beschwerdekammer (G 3/08):**
 - über die Zeit divergierende Rechtsprechung ist eine normale Entwicklung in einer sich verändernden Welt
 - die Praxis des EPA ist zwar nicht die einzig denkbare, erweist sich im Ergebnis aber doch als vorhersehbar und verlässlich
- EPA: Rechtsprechung *angeblich* stabilisiert und biete den Anmeldern computerimplementierter Erfindungen ein hohes Maß an Verlässlichkeit

Technizität (EP 2017)

- **T 1463/11:** Verarbeitung von Bezahlprozessen, wobei „Plug-Ins“ für verschiedene Bezahlmethoden auf einem Zentralserver (statt bei einem Händler) installiert sind. Dadurch kann Installation und Wartung zentral verwaltet werden.
- **T 1284/13:** Betrifft Buchbinden und dabei ein Vorschaubild. Obwohl das Vorschaubild eine Wiedergabe von Informationen darstellt, greife hier der Ausschluss nicht, da es nicht um die Information selbst geht. Daher sei Technizität gegeben.

Technizität (EP 2017)

- T 2465/11 – the probability of a user being interested in specific data items
- T 0969/12 – that a user is a member of certain pre-defined groups
- T 1179/14 – adjusting a user's security rating in view of the security rating of that user's communication
- T 1135/11 – representation and processing of numbers representing "security levels"
- T 2073/11 – changing the recipient's name or address or even the "delivery status" of a delivery
- T 0535/15 – associating a piece of content with different rights during different "release windows"
- T 1221/12 – play lists
- T 2399/11 – track genre
- T 1098/12 – to enable users to try out software on a mobile terminal for a limited time at a lower price
- T 0797/11 – process planning and business optimization
- T 1232/12 – a fair trading environment
- T 1627/11 – performing a combined search on the internet and on files in the local file system
- T 1040/14 – being 'promotional'

Einschub: Lizenzen

Vorsicht bei Verwendung von Software bei der Entwicklung

Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software:

„Die GPLv3 enthält eine explizite Patentlizenz, wonach derjenige, der ein Programm unter der GPL lizenziert, nicht nur seine Urheberrechte lizenziert, sondern auch seine Patente, soweit dies zur Nutzung des von ihm lizenzierten Codes erforderlich ist. [...] Weiterhin versucht die neue Patentklausel die Nutzer vor den Folgen von Absprachen von Patentinhabern mit Lizenznehmern der GPL zu schützen, die nur einen Teil der Lizenznehmer bevorteilen (entsprechend dem sog. Microsoft-Novell-Deal). Hier wird den Lizenznehmern aufgegeben, dass sie dafür sorgen müssen, dass jeder Nutzer in den Genuss solcher Vorteile (Patentlizenz oder Freistellung von Ansprüchen) gelangt oder aber keiner davon profitieren kann.“

in 2017	DPMA	EPA
Anmeldungen gesamt	67 707 (DE + DE-Phase)	165 590 (EP + EP-Phase)
Aus Deutschland	47 779 (29 993 BW+BY)	25 490 (2. nach US)
Erteilungen	15 653	105 635

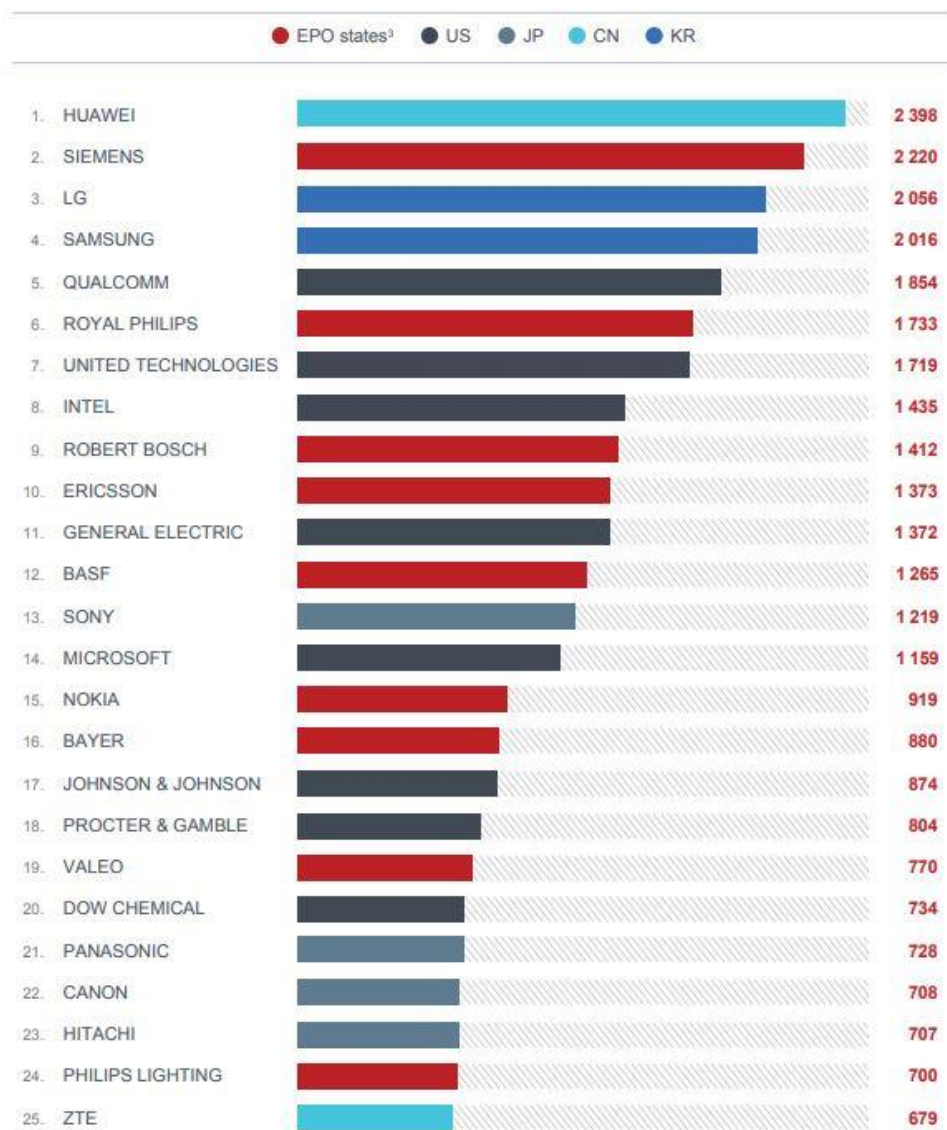
EPA: 1. Medical technology 13 090
2. Digital communication 11 694
3. Computer technology 11 174
 ...

DPMA: 1. Transport 11 469
**2. Elektrische Maschinen und
 Geräte, elektrische Energie 7 209**
 ...

1.12 Die 50 aktivsten Unternehmen und Institutionen beim DPMA (Anzahl eingereicher nationaler Patentanmeldungen im Jahr 2017)

Anmelder		Sitz		Anmeldungen
1	Robert Bosch GmbH	DE		4 038
2	Schaeffler Technologies AG & Co. KG	DE		2 383
3	Ford Global Technologies, LLC		US	2 047
4	Bayerische Motoren Werke AG	DE		1 776
5	Daimler AG	DE		1 588
6	AUDI AG	DE		1 266
7	ZF Friedrichshafen AG	DE		1 157
8	GM Global Technology Operations LLC		US	1 128
9	VOLKSWAGEN AG	DE		1 077
10	Siemens AG	DE		972
11	Continental Automotive GmbH	DE		542
12	BSH Hausgeräte GmbH	DE		533
13	FANUC Corporation		JP	527
14	Toyota Jidosha K.K.		JP	520
15	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	DE		503
16	Infineon Technologies AG	DE		469
17	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	DE		411
18	Miele & Cie. KG	DE		351
19	MAHLE International GmbH	DE		329
20	Hyundai Motor Company		KR	322
21	OSRAM Opto Semiconductors GmbH	DE		315
22	Taiwan Semiconductor Manufacturing Company Limited		TW	290
23	Henkel AG & Co. KGaA	DE		285
24	DENSO Corporation		JP	282
25	Continental Teves AG & Co. oHG	DE		268

This ranking shows the largest applicants¹ at the EPO, indicating their country of origin².



Wem gehört das Patent?

- Arbeitnehmererfindungsgesetz
 - Anwendung (automatisch) bei Arbeitnehmern (nicht freiberufl. Projektarbeit, Gesellschafter, etc.)
 - Erfinderrecht (Recht auf Nennung, unveräußerlich)
- Diensterfindung: während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (nicht nur während der Arbeitszeit) gemachte Erfindungen aus Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb oder maßgeblich auf Erfahrungen beruhend
 - Nicht-patentfähige Vorschläge: Technische Verbesserungsvorschläge
- Freie Erfindung: Betriebsfremdes Gebiet
- Entscheidung durch Arbeitgeber – Verpflichtung alle Erfindungen zu melden
- Arbeitgeber kann auch Diensterfindung freigeben
- Freie und freigewordene Erfindungen können durch Arbeitnehmer selbst verwertet werden
- Urheberrechte an Software stehen dem Arbeitgeber (ohne Vergütung) zu

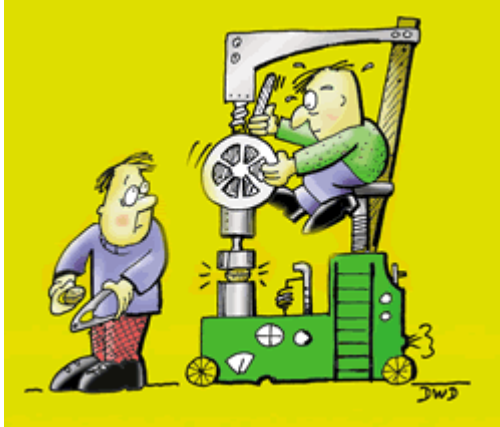
Warum erfinden?

- Durch den Arbeitgeber in Anspruch genommene/verwertete Erfindungen müssen vergütet werden (Aber ohne Meldung (!) keine Vergütung, laut Gesetz)
- Höhe der Vergütung abhängig von vielen Faktoren
 - Beispiel:
 - Entwickler erfindet Produkt mit dem der Arbeitgeber ca 250 T€/Jahr Gewinn erzielt
 - Branchenüblicher Lizenzsatz z.B. 2,5% (Freier Erfinder/Lizenzgeber erhielte 6.250 €)
 - Anteilsfaktor wegen Beschäftigung nach Gesetz (Berechnung komplex): ca. 20 %
 - Angestellter Erfinder erhielte 1.250 € für jedes Jahr des Patentes
- Probleme: Umsatz nicht jedes Jahr gleich, Entwicklungskosten/-Dauer, Verwaltung, Ablauf/Fallenlassen des Schutzrechtes
- Alternative: Pauschalvergütung

Erfindung melden

- Dem Arbeitgeber die Erfindung melden
 - Unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)
 - Gesondert (als einzelner Vorgang)
 - In Textform (E-Mail, o.Ä.)
 - Ausführlich (Meldung, Aufgabe, Lösung, Zustandekommen, Erfinder, bekannter Stand der Technik, eingesetzte Mittel, etc...)
- Prozess je nach Arbeitgeber unterschiedlich

Die 7 Todsünden des Erfinders



1. Die Lösung ist komplexer als das Problem.



2. Die Erfindung wird nicht bis zur Patentanmeldung geheim gehalten.



3. Die Erfindung ist nicht neu.



4. Der Erfinder hat das Problem nicht genau untersucht.

Die 7 Todsünden des Erfinders



5. Keiner will sie haben.

6. Die Erfindung geheim zu halten ist sicherer als eine Patentanmeldung.



7. Der Erfinder hat eine unrealistische Vorstellung vom Wert der Erfindung.

Quelle: EPA

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit.

Thomas L. Lederer
lederer@boehmert.de

Boehmert & Boehmert
Pettenkoferstraße 22
D-80336 München
Germany
T +49-89-55 96 80
F +49-89-55 96 85 090